



- Nichtamtliche Lesefassung-

Mit Auszügen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Rechtsverbindlichkeit der Studien- und Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Germanistik und Kunstwissenschaften“ der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. 2021, S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 56), am 10. Dezember 2025 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang**

„Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“

**mit dem Abschluss
„Master of Arts (M.A.)“**

**der Philipps-Universität Marburg
vom 10. Dezember 2025**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 05/2026) am 19.02.2026

Fundstelle: <https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2026/05-2026.pdf>



Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	3
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Ziele des Studiums	3
§ 3	Mastergrad	5
II.	Studienbezogene Bestimmungen	5
§ 4	Zugangsvoraussetzungen	5
§ 5	Studienberatung	6
§ 6	Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen	6
§ 7	Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn	10
§ 8	Studienaufenthalte im Ausland	10
§ 9	Strukturvariante des Studiengangs	10
§ 10	Module und Leistungspunkte	11
§ 11	Praxismodule und Profilmodule	11
§ 12	Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung	12
§ 13	Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten	13
§ 14	Studiengangübergreifende Modulverwendung	13
§ 15	Studienleistungen	14
III.	Prüfungsbezogene Bestimmungen	14
§ 16	Prüfungsausschuss	14
§ 17	Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung	14
§ 18	Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	15
§ 19	Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen	16
§ 20	Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch	16
§ 21	Prüfungen	18
§ 22	Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge	18
§ 23	Masterarbeit	20
§ 24	Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung	22
§ 25	Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen	25
§ 26	Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium	25
§ 27	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	25
§ 28	Leistungsbewertung und Notenbildung	26
§ 29	Freiversuch	26
§ 30	Wiederholung von Prüfungen	28
§ 31	Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	29
§ 32	Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	29
§ 33	Zeugnis	29
§ 34	Urkunde	29
§ 35	Diploma Supplement	30
§ 36	Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis	30
IV.	Schlussbestimmungen	30
§ 37	Einsicht in die Prüfungsunterlagen	31
§ 38	In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen	31
Anlage 1:	Exemplarischer Studienverlaufsplan	32
Anlage 2:	Modulliste	33
Anlage 3:	Importmodulliste	45
Anlage 4:	Exportmodulliste	47

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“ (DaFZ) mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Der anwendungsorientierte Masterstudiengang DaFZ bereitet die Studierenden auf die berufliche Tätigkeit als Lehrperson für die Vermittlung des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache an Lernende unterschiedlicher sprachlicher und kultureller Herkunft im In- und Ausland vor. Das grundlegende theoretische Wissen und die nötigen praktischen Fähigkeiten werden unter Berücksichtigung neuester wissenschaftlicher Forschungsbefunde und aktueller didaktisch-methodischer Entwicklungen vermittelt.

(2) Nach dem Abschluss des Studiengangs sind die Studierenden in der Lage,

- wesentliche Gegenstandsbereiche, Theorien, aktuelle Tendenzen und Forschungsschwerpunkte des Fachs DaFZ differenziert zu beschreiben,
- deutsche Grammatikphänomene linguistisch angemessen zu beschreiben und spezielle Schwierigkeiten für DaFZ-Lernende zu erkennen und zu erklären,
- erwerbsrelevante Phänomene aus den linguistischen Grundbereichen Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik, Phonologie/Phonetik und Lexikologie zu beschreiben und Vermittlungsprozesse im DaFZ-Unterricht anzuleiten und kritisch zu reflektieren,
- kulturreflexiven Unterricht nach aktuellen kulturwissenschaftlichen Erkenntnissen und didaktischen Ansätzen zu konzipieren und deren Integration in die Sprachvermittlung vorzunehmen,
- einschlägige Methoden der Wortschatzvermittlung und Vokabellernstrategien kritisch zu beschreiben und zielgruppenadäquat einzusetzen,
- didaktisch-methodische Prinzipien zur Förderung der kommunikativen Fertigkeiten auf rezeptiver (Hör- und Leseverstehen) und produktiver Ebene (mündlicher und schriftlicher Ausdruck) zu reflektieren und selbständig umzusetzen,
- phonetische Klassifizierungen und Merkmale von Vokalen, Konsonanten und Suprasegmentalia in ihrer Bedeutung für den DaFZ-Unterricht zu beschreiben,
- Ausspracheschwierigkeiten von Deutschlernenden zu erkennen, Lösungsansätze zu entwickeln und didaktisch einzusetzen,
- didaktisch-methodische Prinzipien für den Einsatz literarischer und kulturbezogener Texte im Fremdsprachenunterricht anzuwenden sowie einschlägige Materialien systematisch zu erschließen, kritisch zu beurteilen und zielgruppenorientiert anzuwenden,



- einschlägige didaktisch-methodische Prinzipien für den Fremd- und Zweitsprachenunterricht eigenständig umzusetzen und zielgruppenadäquaten Unterricht qualifiziert zu planen, durchzuführen, zu reflektieren und zu optimieren,
- Interaktionsprozesse im DaFZ-Unterricht systematisch zu beobachten, zu analysieren und die unterrichtliche Interaktion sprachbewusst und lernförderlich zu gestalten,
- Kriterien und Methoden für empirische Forschungsdesigns zu beschreiben sowie aktuelle Forschungsansätze im Bereich der Sprachlehr- und -lernforschung und der Angewandten Linguistik kritisch zu beurteilen,
- eigene Forschungsfragen zu entwickeln und in empirischen Forschungsprojekten selbständig zu untersuchen,
- Ziele, Institutionen und Maßnahmen auswärtiger Kultur- und Bildungspolitik zu überschauen und deren Potenziale für die eigene Unterrichtsgestaltung zu reflektieren,
- Kooperationsprojekte für spezifische Kontexte internationaler Deutschförderung zu planen, durchzuführen und empirisch zu beforschen,
- Kriterien für die kritische Analyse (digitaler) Lehr- und Lernmaterialien sowie Anwendungen und E-Learning-Tools für den DaFZ-Unterricht anzuwenden,
- (digitales) Lehrmaterial auf einem hohen Qualitätsstandard selbständig zu erstellen,
- Alphabetisierungsbedarf von Lernenden zu erkennen und verschiedene didaktisch-methodische Ansätze des Schriftspracherwerbs für DaFZ-Lernende auszuwählen und im Unterricht einzusetzen,
- didaktisch-methodische Herausforderungen des sprachbewussten Fachunterrichts sowie der Bildungssprache im schulischen Kontext zu beschreiben und binnendifferenzierende Maßnahmen einzusetzen,
- didaktisch-methodische Prinzipien bei der Vermittlung von Fachsprache in berufsbezogenen Sprachkursen kennenzulernen binnendifferenzierende Materialien zu erstellen, die die besonderen bildungs- und fachsprachlichen Herausforderungen für Deutsch als Zweitsprache-Lernende berücksichtigen.

(3) Aufgrund dieses Qualifikationsprofils sind Absolventen und Absolventinnen des Masterstudiengangs DaFZ besonders für folgende Berufsfelder qualifiziert:

- Dozentin bzw. Dozent für Deutsch als Fremd- und Zweitsprache im Inland, insbesondere an Institutionen der Erwachsenenbildung, wie z.B. Universitäten, Hochschulen, Volkshochschulen, Studienkollegs und Sprachenzentren
- Dozentin bzw. Dozent für Deutsch als Fremdsprache an Universitäten, Sprachenzentren, Goethe-Instituten und Sprachschulen im Ausland
- Lehrperson an staatlichen und privaten Schulen im In- und Ausland
- Lehrperson für vom BAMF geförderte Integrations-, Alphabetisierungs- und Berufssprachkurse
- Lehrwerksautorin bzw. Lehrwerksautor oder anderweitige Tätigkeiten bei Verlagen im Bereich DaFZ



- Koordinations- und Leitungsfunktionen in Bildungsinstitutionen oder im sprach- und kulturbezogenen Projektmanagement im In- und Ausland
- Sprachprüferin bzw. Sprachprüfer sowie Testentwicklerin bzw. Testentwickler für standardisierte Sprachprüfungen (z. B. telc, TestDaF, Goethe-Zertifikate) im In- und Ausland, insbesondere bei Prüfungsinstitutionen, Bildungseinrichtungen oder Sprachtestzentren
- Fortbildnerin bzw. Fortbildner in der Qualifizierung von Lehrkräften an Bildungseinrichtungen im Bereich DaFZ

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 6 vorgesehenen Module erfolgreich absolviert wurden.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Germanistik und Kunstwissenschaften den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich Germanistik, Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache oder einer anderen fremdsprachlichen Philologie bzw. der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

In dem fachlich einschlägigen Studiengang sind mindestens 12 LP in Sprach- oder Übersetzungswissenschaft und 12 LP in Literatur- oder Kulturwissenschaft nachzuweisen.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(3) Der Prüfungsausschuss (§ 16) entscheidet ferner über das Vorliegen der geforderten Leistungspunkte gemäß Abs 1.

(4) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(5) Als besondere Zugangsvoraussetzungen sind nachzuweisen:

- a) Deutschkenntnisse auf dem Niveau DSH-3. Die Deutschkenntnisse von Nicht-Muttersprachler/innen müssen entweder durch DSH-3 oder ein TestDaF-Ergebnis mit mindestens 2 x 4 und 2 x 5 nachgewiesen werden.
- b) Es ist dringend empfohlen, bis zum Studienbeginn Kenntnisse zweier weiterer moderner Sprachen zu erwerben, darunter auf jeden Fall Englisch auf Niveau B1 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ des Europarats.

(6) Der Prüfungsausschuss (§ 16) kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, dass zusätzliche Module von höchstens 12 LP erbracht werden. Liegen zum Zeitpunkt der Bewerbung die Deutschkenntnisse auf dem Niveau der DSH-2 vor, kann die Zulassung mit der Auflage verbunden werden, dass die Deutschkenntnisse auf dem Niveau der DSH-3 bis zur Rückmeldung in das dritte Fachsemester nachgewiesen werden müssen. In beiden Fällen kann sich das Studium entsprechend verlängern.

(7) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

(2) Unmittelbar vor oder zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters findet eine Orientierungsveranstaltung für Studienanfänger und Studienanfängerinnen statt. Studierenden des Faches wird empfohlen, vor Aufnahme des Studiums und mindestens nach jedem Studienjahr die fachspezifische Studienberatung oder den für sie bestimmten Mentor bzw. die für sie bestimmte Mentorin aufsuchen.

(3) Zu Beginn des Studiums benennt die AG Deutsch als Fremd- und Zweitsprache für alle Studierenden je eine Lehrperson, die als Mentor bzw. Mentorin für diese Studierenden zuständig ist.

Für die Studienfachberatung wird ebenso eine hauptamtliche Lehrperson aus der AG benannt, die für die Studienfachberatung im Studiengang verantwortlich ist.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“ gliedert sich in die Studienbereiche Basisbereich, Aufbaubereich, Praxisbereich, Vertiefungsbereich, Profilbereich A: Medien und Materialien, Profilbereich B: Sprachbildung in der



Migrationsgesellschaft, Profilbereich C: Linguistik, Profilbereich D: Globale Perspektiven und Abschlussbereich.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistung s-punkte	Erläuterung
Basisbereich		24	
Grundwissen DaFZ	PF	6	
Grammatik- und Grammatikvermittlung DaFZ	PF	6	
Angewandte Linguistik DaFZ	PF	6	
Kulturreflexives Lernen DaFZ	PF	6	
Aufbaubereich		24	
Wortschatzerwerb und -vermittlung DaFZ	PF	6	
Kommunikative Fertigkeiten DaFZ	PF	6	
Phonetik und Aussprachevermittlung DaFZ	PF	6	
Literaturdidaktik DaFZ	PF	6	
Praxisbereich		18	
Unterrichtsplanung DaFZ	PF	6	
Unterrichtspraktikum DaFZ	PF	6	
Unterrichtsinteraktion DaFZ	PF	6	
Vertiefungsbereich		12	
Empirische Forschung DaFZ	PF	6	
Internationale Bildungskooperation DaFZ	PF	6	
Profilbereich A: Medien und Materialien		0 oder 12	1 Profilbereich aus 4 auswählen
Digitale Medien und KI DaFZ	WP	6	
Lehrmaterialanalyse und -erstellung DaFZ	WP	6	
Profilbereich B: Sprachbildung in der Migrationsgesellschaft		0 oder 12	
Alphabetisierung DaFZ	WP	6	
Fach- und sprachenintegriertes Lernen DaFZ	WP	6	
Sprachenverhältnisse in der Migrationsgesellschaft*	WP	6	



Profilbereich C: Linguistik		0 oder 12	
Mehrsprachigkeit*	WP	6	
Wissenschaftskommunikation*	WP	6	
Kernkonzepte der Diskurslinguistik*	WP	6	
Profilbereich D: Globale Perspektiven		0 oder 12	
Studium International I	WP	6	
Studium International II	WP	6	
Abschlussbereich		30	
Abschlussprüfung	PF	30	
SUMME		120	

* Importmodule gemäß Anlage 3

(3) Der Studienbereich Basisbereich vermittelt grundlegende Komponenten, aktuelle Schwerpunkte, Tendenzen und Forschungsfragen des Fachs Deutsch als Fremd- und Zweitsprache, Kenntnisse über die Grammatik und Linguistik des Deutschen, über kulturwissenschaftliche Inhalte sowie über die Entwicklung angemessener didaktisch-methodischer Ansätze. Er zielt auf die kritische Reflexion zentraler Ziele des DaFZ-Unterrichts ab und bereitet die Studierenden sowohl fachdidaktisch als auch fachwissenschaftlich auf die weiteren Studienbereiche vor.

(4) Im Studienbereich Aufbaubereich geht es um die praxisbezogene Auseinandersetzung mit der Didaktik der kommunikativen Fertigkeiten im rezeptiven und produktiven Sprachgebrauch, auch unter Berücksichtigung einer angemessenen Aussprachevermittlung. Er bereitet die Studierenden darauf vor, die kommunikativen sowie kultur- und literaturbezogenen Kompetenzen im DaFZ-Unterricht mit zielgruppenadäquaten Methoden zu fördern und effiziente Wortschatzvermittlungsstrategien einzusetzen.

(5) Der Studienbereich Praxisbereich vermittelt die zum Unterrichten benötigten praktischen Kompetenzen, sowohl für die Planung als auch für die Durchführung und Reflexion des Unterrichts. Die Kombination von systematischer Unterrichtsbeobachtung, eigener Unterrichtserfahrung, kritischer Analyse und Optimierung von unterrichtlichem Handeln soll die Studierenden auf die praktischen Herausforderungen des Berufs als DaFZ-Lehrperson vorbereiten.

(6) Im stärker forschungsbezogenen Studienbereich Vertiefungsbereich können die Studierenden sich aktiv an aktuell laufenden Forschungsprojekten beteiligen sowie mit Studierendengruppen internationaler Partneruniversitäten eigene Projektideen entwickeln, durchführen und evaluieren. Dazu werden methodologische Kompetenzen vermittelt, die sie in die Lage versetzen, wissenschaftliche Studien kritisch zu beurteilen, relevante Forschungsfragen aufzuwerfen und geeignete Forschungsdesigns zu konzipieren und umzusetzen.



(7) Die Studienbereiche Profilbereich A: Medien und Materialien, Profilbereich B: Sprachbildung in der Migrationsgesellschaft, Profilbereich C: Linguistik, Profilbereich D: Globale Perspektiven bieten den Studierenden die Möglichkeit einer fachlichen Spezialisierung.

Im Profilbereich A „Medien und Materialien“ können die Studierenden ihr Wissen in praxisbezogenen Themengebieten des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache vertiefen, insbesondere auf dem Gebiet der digitalen Medien sowie der Lehrmaterialanalyse und -erstellung.

Zum anderen können sich die Studierenden im Profilbereich B „Sprachbildung in der Migrationsgesellschaft“ auf dem Gebiet des DaFZ-Unterrichts mit gleichzeitiger Alphabetisierung, des fach- und sprachenintegrierten Lernens sowie der sprachlichen Bildung in der Migrationsgesellschaft spezialisieren.

Im Profilbereich C können sich die Studierenden aktuelle sprachwissenschaftliche Perspektiven erschließen, speziell aus Themenbereichen der Diskurslinguistik, der Wissenschaftskommunikation oder der Mehrsprachigkeitsforschung.

Der Profilbereich D „Globale Perspektiven“ bietet die Möglichkeit, im Rahmen eines Auslandsaufenthalts internationale und interkulturelle Sozial- und Handlungskompetenzen auszubauen und fachbezogene Fragestellungen im interdisziplinären Kontext zu reflektieren.

(8) Im Abschlussbereich sollen die Studierenden zeigen, dass sie solide Kenntnisse im gesamten Fach erworben haben und dazu in der Lage sind, eigenständig eine wissenschaftlich tragfähige Masterarbeit zu verfassen, die entweder auf einem empirischen Forschungsdesign basiert, als theoretische Arbeit angelegt ist oder einsetzbare Unterrichtsmaterialien konzipiert, die auf einem hohen Niveau theoretisch und didaktisch fundiert sind. Im begleitenden Kolloquium reflektieren die Studierenden ihren Forschungsprozess, der in der abschließenden Disputation präsentiert, diskutiert und in den wissenschaftlichen Fachkontext eingebettet wird.

(9) Der Studiengang ist eher anwendungsorientiert.

(10) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(11) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter <http://www.uni-marburg.de/ma-daf> hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Des Weiteren ist eine Liste des aktuellen Im- bzw. Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(12) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.



§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des dritten Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg anerkannt zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikummöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module und Leistungspunkte

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 10 Module und Leistungspunkte

(1) Das Lehrangebot wird in modularer Form angeboten. Jedes Modul ist originär in einer Studien- und Prüfungsordnung geregelt und kann in weitere Studien- und Prüfungsordnungen als Importmodul übernommen werden.

(2) Entsprechend ihres Verpflichtungsgrads werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet. Pflichtmodule können nur vorgesehen werden, wenn sie in ausreichender Platzanzahl für alle Studierenden angeboten werden. Entsprechend ihrer Niveaustufen und didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

- a) Basismodule,
- b) Aufbaumodule,
- c) Vertiefungsmodule,
- d) Praxismodule, § 11 Abs. 1,
- e) Profilmodule, § 11 Abs. 3,
- f) Abschlussmodule, § 23 Abs. 1.

(3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Die Festlegung des konkreten Stundenwerts eines Studiengangs erfolgt jeweils in dem Modulhandbuch, siehe §§ 6 Abs. 3 und 20 Abs. 5f.

(4) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 LP. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 LP sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf hin ist Sorge zu tragen.

(5) Im Interesse der Studierbarkeit soll ein Modul im Regelfall 6 LP oder 12 LP umfassen; dies gilt insbesondere für Module, die in einem Austauschverhältnis mit anderen Studiengängen stehen. Bei abweichenden Modulgrößen muss die Modulgröße durch 3 teilbar sein; Ausnahmen können bei zwingenden externen Vorgaben, beispielsweise durch Fachgesellschaften, vorgesehen werden. Module im Umfang von 3 LP sind zu vermeiden und nur in begründeten Ausnahmefällen unter Wahrung einer adäquaten und belastungsangemessenen Prüfungsichte von maximal 6 Prüfungen pro Semester möglich.

(6) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.

(7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.

(8) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, sind nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen zu definieren.

(9) Module über den vorgesehenen LP-Umfang des Studiums hinaus sind nicht vorgesehen und werden nicht ausgewiesen.



§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“ sind interne Praxismodule („Unterrichtsplanung DaFZ“ und „Unterrichtsinteraktion DaFZ“) im Studienbereich Praxisbereich gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen.

(2) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“ ist ein weiteres Praxismodul („Unterrichtspraktikum DaFZ“) im Studienbereich Praxisbereich gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen. Das Praxismodul kann als externes oder internes Praktikum absolviert werden. In beiden Fällen werden die Praktikumsplätze durch die AG DaFZ vermittelt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Zur Verbesserung der Arbeitsmarktbefähigung können Studiengänge interne und externe Praxismodule vorsehen. Externe Praxismodule sind in der Regel unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, interne Praxismodule sind in der Regel benotet. Nähere Bestimmungen zum externen Praktikum können über die Modulbeschreibung hinaus in einer Praktikumsordnung als Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung getroffen werden.

(2) Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, kann der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle vermitteln. Stattdessen oder ergänzend kann der Fachbereich gewährleisten, dass gleichwertige Module (interne Angebote) wahrgenommen werden können, die in Bezug auf die zu vermittelnden Kompetenzen und in den Bewertungsmodalitäten (benotet/unbenotet) mit dem Praktikumsmodul abgestimmt sind.

(3) Neben den fachlichen Modulen sollen die Studiengänge Profilmodule vorsehen, die der Persönlichkeitsbildung der Studierenden oder der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen. Diese Module können im Rahmen des Studiengangs oder ggf. im Rahmen anderer Studiengänge oder außerhalb von Studiengängen (z. B. im Sprachenzentrum, Hochschulrechenzentrum) absolviert werden. Profilmodule können auch aus zentralen und dezentralen Angeboten des Bereichs Marburg Skills nach der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität in Mono- und Kombinationsbachelorstudiengängen der Philipps-Universität Marburg vom 9. Februar 2022 in der jeweils gültigen Fassung importiert werden.

Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Rahmen eines Profilmoduls besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare, in der Studien- und Prüfungsordnung zu benennende Aktivitäten, die der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen, angerechnet bzw. anerkannt werden können. Unter welchen Bedingungen Leistungen, die im Bereich der Profilmodule erbracht werden, angerechnet bzw. anerkannt werden können, regelt die Studien- und Prüfungsordnung. Arbeitsverhältnisse sowie Tätigkeiten, die üblicherweise als Arbeitsverhältnis angesehen werden, können nicht mit Leistungspunkten angerechnet werden.

(4) Sofern ein in Fachmodule integrierter Erwerb von Arbeitsmarkt befähigenden Kompetenzen erfolgen soll, sollte dies aus dem Titel des Moduls ersichtlich sein und der anteilige Umfang der Schlüsselqualifikationen in Leistungspunkten ausgewiesen werden.

§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.



(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 11 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltung können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

(4) In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie **§ 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen**.



Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung soll Module enthalten, die Studierenden anderer Studiengänge offen stehen und 6 oder 12 LP umfassen („Exportmodule“). Diese Angebote bestehen aus einem einzelnen Basismodul oder aus aufeinander abgestimmten Modulpaketen im Umfang von insgesamt 12, 18 oder 24 Leistungspunkten. Es können auch größere Modulpakete vorgesehen werden, deren LP-Anzahl durch 6 teilbar sein muss. Bei zweisemestrigen Masterstudiengängen kann auf Ausweisung der Modulpakete im Umfang von insgesamt 18 oder 24 LP verzichtet werden. Moduleile können nicht exportiert werden. In begründeten Fällen kann ein Moduleil auch verschiedenen Modulen zugeordnet sein.

§ 15 Studienleistungen

Es gilt § 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird. Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. sieben Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. vier Mitglieder der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat bestellt wird. Es ist zulässig, für mehrere Studiengänge einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.

(2) Wird ein Studiengang von mehreren Fachbereichen zusammen angeboten, legt die Studien- und Prüfungsordnung i. d. R. fest, dass ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird.

(3) Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und eine Studierende oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle



Gruppen zu beteiligen und die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat oder den Fachbereichsräten bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss prüfungsberechtigt sein.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.

(6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:

1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
4. Entscheidung über die Anerkennung und Anrechnungen gemäß § 19;
5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anerkennungen gemäß § 19 Abs. 7;
6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengang- oder Studienortwechslerinnen und Studiengang- oder Studienortwechslern zur Vorlage beim Studierendensekretariat;
7. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, des Transcript of Records und des Diploma Supplements;
8. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;
9. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;
10. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
11. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Anerkennung von Prüfungsleistungen und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anerkennung von Leistungen im



Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 8 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anerkennungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.

(3) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).

(4) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 22 Abs. 2 HessHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

(3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) An einer Hochschule oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erbrachte Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden bei Hochschul- und Studiengangwechsel grundsätzlich anerkannt, wenn gegenüber den durch sie zu ersetzenden Leistungen kein wesentlicher Unterschied besteht.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anerkennung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzuerkennen.



Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung nach § 14 Abs. 2 HessHG überprüft worden sind. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der in dem Studiengang erforderlichen Prüfungsleistungen durch die Anrechnung ersetzt werden. Die §§ 28 und 60 HessHG bleiben unberührt.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(4) Entscheidungen über die Anerkennung von Leistungen trifft der zuständige Prüfungsausschuss. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich bzw. er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 i. V. m. Abs. 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(5) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(6) Fehlversuche in Studiengängen werden anerkannt, sofern sie im Fall ihres Bestehens anerkannt worden wären.

§ 20 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.



(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

§ 21 Prüfungen

Es gelten die Regelungen des **§ 21 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 21 Prüfungen

(1) Prüfungen dürfen i. d. R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die Studien- und Prüfungsordnung geregelten Studiengang oder als Importmodul gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 einem anderen Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Ordnung angeboten werden oder, wenn es sich um ein Modul einer anderen Hochschule handelt, im Rahmen einer hochschulischen Kooperation vertraglich dem Studiengang zugeordnet sein. § 60 Abs. 5 HessHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen i. d. R. mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sieht eine Studien- und Prüfungsordnung Modulteilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls i. d. R. das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig. Sofern die Studien- und Prüfungsordnung einen Notenausgleich zwischen den Modulteilprüfungen zulässt, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener Modulteilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Modulteilprüfung ist nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch einen anderen Modulteil ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. Die Studien- und Prüfungsordnung kann im Falle des Notenausgleichs vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen oder keine Teilprüfung mit 0 Punkten gemäß § 28 Abs. 2 bewertet sein darf, damit das Modul bestanden ist. In der Modulliste ist die jeweilige Gewichtung der Modulteilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.

(4) Pro Semester sollen gemäß Studienverlaufsplan nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen vorgesehen werden.

(5) Die Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder weiterer Form gemäß § 22 statt. Die Form und Dauer der Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen der einzelnen Module sind in der Modulliste (Anlage 3) zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sein müssen. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer soll unter Angabe einer Zeitspanne entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen in § 22 der Studien- und Prüfungsordnung angegeben oder, wenn möglich, für die einzelnen Prüfungen in der Modulliste beziffert werden. Der Umfang ist bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die keine Aufsichtsarbeiten sind, zusätzlich anzugeben.



(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 24 Abs. 4 voraus. Eine implizite Prüfungsanmeldung kann vorgesehen werden (§ 12 Satz 3).

(7) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

(9) Ist in einem Modul die erste Prüfungsleistung nicht bestanden bzw. mit „nicht ausreichend“ bewertet worden bzw. gilt als „nicht ausreichend“ im Sinne des § 27 Abs. 1, ist ein Rücktritt vom Modul nicht mehr möglich; die Studien- und Prüfungsordnung kann von der Möglichkeit des § 30 Abs. 3 Allgemeine Bestimmungen Gebrauch machen, so dass Studierende Wahlpflichtmodule ohne weitere Prüfungsversuche auf Antrag unwiderruflich als nicht bestanden erklären lassen können und so in bis zu zwei Fällen ein Wechsel solcher Wahlpflichtmodule möglich ist. Solange nur Studienleistungen erbracht worden sind und keine Prüfungsleistung, ist ein Wechsel des Moduls möglich.

§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die auch ganz oder teilweise als E-Klausuren (gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen) sowie ganz oder teilweise als Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“; gemäß Anlage 8 der Allgemeinen Bestimmungen) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- schriftlichen Ausarbeitungen von Referaten, Fallanalysen, Micro-Teachings, Unterrichtskonzepten
- Konzeption eines medien-gestützten Unterrichtsszenarios
- Praktikumsberichten
- Projektberichten
- Forschungsberichten
- Portfolios
- Erstellung von Lehrmaterialien
- der Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- mündlichen Präsentationen
- Präsentationen mit angeleiteter Praxisphase
- Einzelprüfungen
- Gruppenprüfungen
- der Disputation

Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.



- (3) Die Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge der vorgenannten Prüfungsformen sind jeweils einzeln in der Modulliste festgelegt. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen.
- (4) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 bzw. darin vorgesehene Prüfungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.
- (5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.
- (6) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen („Antwort-Wahl-Prüfungen“), Anlage 8 statt.
- (7) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 22 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

- (1) Es ist sicherzustellen, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.
- (2) Prüfungen werden absolviert als
1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesenpapieren, Berichten, Zeichnungen und Beschreibungen);
 2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien; Disputationen); im Fall von Gruppenprüfungen, ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;
 3. weitere Prüfungsformen (z. B. in der Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellung, qualitativer und quantitativer Analysen, Präparate).
- (3) Die Studien- und Prüfungsordnung soll vorsehen, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.
- (4) Die Studien- und Prüfungsordnung legt die Bearbeitungszeit für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten sowie deren Umfang, die Dauer der Aufsichtsarbeiten und die Dauer der mündlichen Prüfungen fest. Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 min und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min (pro Studierender bzw. pro Studierendem) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer; entspricht 80 bis 160 Stunden) umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen; gleiches gilt für übrige schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden.
- (5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 6.
- (6) Für Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 8.
- (7) Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet zusammen mit einer Disputation ein gemeinsames Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des Fachs „Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache“ nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat entweder ein eigenständiges empirisches Forschungsprojekt plant und durchführt, eine literaturbasierte theoretische Forschungsarbeit erstellt oder fachwissenschaftlich und didaktisch fundiert Unterrichtsmaterialien konzipiert. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 18 Leistungspunkte. Das Abschlussmodul umfasst zusätzlich 6 Leistungspunkte des Kolloquiums (als begleitende Lehrveranstaltung) sowie 6 Leistungspunkte der Disputation.

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass Module im Umfang von mindestens 48 LP des Studiengangs erfolgreich absolviert sind.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Die Masterarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 5 Monaten angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei



der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 23 Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Die Disputation im Rahmen des Abschlussmoduls kann ebenfalls einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig. Ein Notenausgleich für ein nicht bestandenes Kolloquium oder eine nicht bestandene Disputation im Rahmen des Abschlussmoduls ist ebenfalls ausgeschlossen.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 23 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Masterstudiengangs. Die Masterarbeit bildet entweder ein eigenständiges Abschlussmodul oder zusammen mit einem Kolloquium oder einer Disputation ein gemeinsames Abschlussmodul.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Studien- und Prüfungsordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 15 bis 30 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit ist i. d. R. als Einzelarbeit anzufertigen. Wenn die Studien- und Prüfungsordnung Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulässt, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Studien- und Prüfungsordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Zulassung zur Masterarbeit erfolgen kann.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der



Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit ist in der Studien- und Prüfungsordnung festzulegen. Eine Verlängerung ist unbeschadet von § 26 um höchstens 20 % der Bearbeitungszeit möglich (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung); sie darf nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte führen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(8) Die Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung im In- und Ausland durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle abzugeben. Die Studien- und Prüfungsordnung regelt, wie viele Exemplare und in welcher Form diese abzugeben sind. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(10) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zur Zweitbewertung und leitet ihr bzw. ihm die Arbeit zu. Mindestens eine bzw. einer der beiden Gutachtenden soll am zuständigen Fachbereich der Philipps-Universität Marburg prüfungsberechtigt sein. Die Begutachtung soll bis längstens sechs Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.

(11) Sind beide Bewertungen entweder kleiner als 5 Punkte oder größer oder gleich 5 Punkten, wird die Bewertung der Masterarbeit durch Mittelwertbildung bestimmt. Weichen in diesem Falle die beiden Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte gemäß § 28 Abs. 2 voneinander ab, so wird der Mittelwert beider Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet; andernfalls veranlasst der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und es wird der Mittelwert aller drei Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet. Ist eine der Bewertungen kleiner als 5 Punkte und die andere größer oder gleich 5 Punkten, so veranlasst der Prüfungsausschuss ebenfalls ein weiteres Gutachten. Die Bewertung der Abschlussarbeit entspricht dann dem Median der drei Bewertungen.¹

(12) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Beinhaltet das Abschlussmodul ein Kolloquium oder eine Disputation, so kann auch diese Prüfung einmal wiederholt werden. § 30 Abs. 2 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die

¹ Der Median ist derjenige Punktwert, der in der Mitte steht, wenn die drei Bewertungen nach der Größe geordnet werden. Beispiel: Bewertungen von 4 und 5 Punkten, Drittgutachterin 5 Punkte: Median=5 Punkte.



Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(13) Ist die Masterarbeit gemeinsam mit einer weiteren Prüfung Bestandteil eines Abschlussmoduls, so ist ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit nicht zulässig. Ein Notenausgleich des Kolloquiums oder der Disputation kann gemäß § 21 Abs. 3 vorgesehen werden.

§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z.B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

(7) Für eine nicht bestandene Prüfung oder eine Prüfung, von der ein begründeter Rücktritt erfolgt ist, wird eine Anmeldung von Amts wegen für den Folgetermin vorgenommen. § 27 bleibt unberührt.



§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Die Studien- und Prüfungsordnung kann nicht vorsehen, dass die Studierenden bestimmte Module oder bestimmte Mindestsummen von Leistungspunkten innerhalb näher zu bezeichnender Fachsemestergrenzen zu erbringen haben.

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Prüferin oder dem Prüfer mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anerkannt.



(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

Es gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a)	(b)	(c)	(d)
Punkte	Bewertung im traditionellen Notensystem	Note in Worten	Definition
15	0,7	sehr gut	eine hervorragende Leistung
14	1,0		
13	1,3		
12	1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
11	2,0		
10	2,3		
9	2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
8	3,0		
7	3,3		
6	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	4,0		
4	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
3			
2			



1			
0			

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 21 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden externe Praxismodule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass neben den externen Praxismodulen weitere Module nicht mit Punkten bewertet werden (d. h. unbenotet bleiben). Der Gesamtumfang der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewerteten Module soll auf höchstens 20 % der im Rahmen des Studiengangs insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beschränkt sein.

(6) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich i. d. R. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete Module gemäß Abs. 5 bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtbewertung der Masterprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als Dezimalnote gemäß Spalte (b) und in Worten gemäß Spalte (c) auszudrücken.

(a)	(b)	(c)
Durchschnitts-Punktwert	Dezimalnote	Bewertung
14,9 – 15,0	0,7	aus-gezeichnet
14,6 – 14,8	0,8	
14,3 – 14,5	0,9	
13,9 – 14,2	1,0	sehr gut
13,6 – 13,8	1,1	
13,3 – 13,5	1,2	
13,0 – 13,2	1,3	
12,7 – 12,9	1,4	
12,5 – 12,6	1,5	
12,2 – 12,4	1,6	gut
11,9 – 12,1	1,7	
11,6 – 11,8	1,8	
11,3 – 11,5	1,9	
10,9 – 11,2	2,0	
10,6 – 10,8	2,1	
10,3 – 10,5	2,2	
10,0 – 10,2	2,3	
9,7 – 9,9	2,4	
9,5 – 9,6	2,5	



9,2 – 9,4	2,6	befriedigend
8,9 – 9,1	2,7	
8,6 – 8,8	2,8	
8,3 – 8,5	2,9	
7,9 – 8,2	3,0	
7,6 – 7,8	3,1	
7,3 – 7,5	3,2	
7,0 – 7,2	3,3	
6,7 – 6,9	3,4	
6,5 – 6,6	3,5	
6,2 – 6,4	3,6	ausreichend
5,9 – 6,1	3,7	
5,6 – 5,8	3,8	
5,3 – 5,5	3,9	
5,0 – 5,2	4,0	

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, die zuerst abgeschlossen wurden; sofern mehrere Module im selben Semester absolviert werden, zählen die notenbesseren. Die Studien- und Prüfungsordnung kann von Satz 1 abweichende Regelungen vorsehen. Wenn ein einzelnes Modul nicht nur zum Erreichen, sondern zu einer Überschreitung der für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen Leistungspunkte führt, so wird dieses Modul nur mit den Leistungspunkten gewichtet und ausgewiesen, die zum Erreichen der vorgesehenen Leistungspunkte notwendig sind.

(8) Über die Gesamtbewertungen der Vergleichskohorte der vergangenen vier Semester wird eine Einstufungstabelle („Grading Table“) erstellt, die die statistische Auskunft über die Verteilung der erzielten Abschlussnoten der Absolventinnen und Absolventen aufschlüsselt. Hiermit wird dargelegt, welcher Prozentsatz von Studierenden welche Note erreicht hat. Diese Einstufungstabellen werden den Absolventinnen und Absolventen zusammen mit den weiteren Abschlussdokumenten ausgehändigt. Für die Erstellung der Vergleichskohorte ist eine Gruppengröße von mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen zu erreichen. Wird diese in wenigstens drei bis maximal sechs Semestern nicht erreicht, werden weitere verwandte Studiengänge herangezogen. Eine ECTS-Einstufungstabelle wird erstmalig erstellt, wenn die beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Der einmalige Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 12 Sätze 1 und 2 Allgemeine Bestimmungen (Masterarbeit und ggf. Kolloquium oder Disputation) sowie § 21 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.



§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist,
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 32 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt oder die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records und der vollständige Leistungsnachweis einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 33 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des **§ 33 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 33 Zeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis nach dem verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Module mit erzielten Punkten und Leistungspunkten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Punkte sowie die Gesamtbewertung in Punkten sowie als Benotung gemäß § 28 Abs. 6 anzugeben.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Masterzeugnis Studienschwerpunkte ausgewiesen werden.

(3) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung erteilt, welche die abgelegten Modulprüfungen und



deren Noten und die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(5) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 34 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität Marburg versehen.

(2) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde erteilt.

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 35 Diploma Supplement

Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung ausgestellt. Als Anlage des Diploma Supplements wird eine Einstufungstabelle („Grading Table“) gemäß § 28 Abs. 8 ausgehändigt.

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Nach Abschluss des Studiums wird eine Datenabschrift zusammen mit dem Zeugnis, der Urkunde und dem Diploma Supplement ausgestellt. Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung ausgestellt.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Prüfungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung ausgestellt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des **§ 37 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einschließlich des Gutachtens der Masterarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „*Deutsch als Fremdsprache*“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ vom 22. Mai 2019 in der Fassung vom 7. Dezember 2022 außer Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2026/27 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 22. Mai 2019 in der Fassung vom 7. Dezember 2022 bis spätestens zum WiSe 27/28 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 19.02.2026

gez.

Prof. Dr. Jens Ruchatz
Dekan des Fachbereichs
Germanistik und Kunstwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Master Deutsch als Fremd- und Zweitsprache

Exemplarischer Studienverlaufsplan für den Master-Studiengang
mit Beginn zum Wintersemester

Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Praxis	Profil	Abschluss
Pflichtmodule						
Wahlpflicht						

1. Semester	Grundwissen DaFZ 6 LP	Angewandte Linguistik DaFZ 6 LP	Kulturreflexives Lernen DaFZ 6 LP	Kommunikative Fertigkeiten DaFZ 6 LP	Wortschatzerwerb und -vermittlung DaFZ 6 LP	30 LP
2. Semester	Grammatikerwerb und -vermittlung DaFZ 6 LP	Unterrichts-interaktion DaFZ 6 LP	Unterrichts-planung DaFZ 6 LP	Phonetik und Aussprache-vermittlung DaFZ 6 LP	Literatur-didaktik DaFZ 6 LP	30 LP
3. Semester	Empirische Forschung DaFZ 6 LP	Internationale Bildungskoooperation DaFZ 6 LP	Unterrichts-praktikum DaFZ 6 LP	Digitale Medien und KI DaFZ 6 LP	Lehrmaterialanalyse und -erstellung DaFZ 6 LP	33 LP
4. Semester	Abschlussprüfung 30 LP					27 LP

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl. -grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraus- setzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Grundwissen DaFZ <i>Foundations of GFL/GSL</i> ²	6	PF	Basis	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, - unterschiedliche Bestandteile, Theorien, aktuelle Tendenzen und Forschungsschwerpunkte des Fachs differenziert zu beschreiben. - grundlegende didaktische Prinzipien und methodische Herangehensweisen in ihrer historischen und aktuellen Bedeutung kritisch zu reflektieren.	keine	Modulprüfung: Klausur (60-90 Minuten)
Grammatik- und Grammatikvermittlung DaFZ <i>Grammar and Teaching Grammar of GFL/GSL</i>	6	PF	Basis	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, - ausgewählte deutsche Grammatikphänomene linguistisch angemessen zu beschreiben. - spezielle grammatische Schwierigkeiten für DaFZ-Lernende zu erkennen und zu erklären. - zielgruppenadäquaten Grammatikunterricht zu planen und didaktisch sinnvoll durchzuführen.	keine	Studienleistung: Micro-Teaching Modulprüfung: Klausur (60-90 Minuten)

² GFL: German as a Foreign Language; GSL: German as a Second Language.

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl. -grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraus- setzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Angewandte Linguistik DaFZ <i>Applied Linguistics in GFL/GSL</i>	6	PF	Basis	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, - erwerbsrelevante Phänomene aus den linguistischen Grundbereichen Sprachtypologie, Phonetik und Phonologie, Morphosyntax, Semantik, Pragmatik und Psycholinguistik zu beschreiben. - ausgewählte linguistische Phänomene unter didaktischen Gesichtspunkten zu bewerten und konkrete Anwendungspotenziale im DaFZ-Unterricht zu erkennen.	keine	Modulprüfung: Klausur (60-90 Minuten)
Kulturreflexives Lernen DaFZ <i>Cultural Reflective Learning in GFL/GSL</i>	6	PF	Basis	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, - aktuelle kulturwissenschaftliche Ansätze und Theorien kritisch zu reflektieren. - einen Überblick über die vorhandenen kulturbezogenen Materialien zu geben und diese kritisch zu beurteilen sowie zielgruppenadäquat auszuwählen. - kulturreflexiven Unterricht nach aktuellen kulturwissenschaftlichen Erkenntnissen und didaktischen Ansätzen zu konzipieren und in die Sprachvermittlung zu integrieren.	keine	Modulprüfung: a) Klausur (60-90 Minuten) oder b) schriftliche Ausarbeitung eines Referats (10-12 Seiten), Bearbeitungszeit 4 Wochen

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl. -grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraus- setzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Wortschatzerwerb und -vermittlung DaFZ <i>Vocabulary Acquisition and Instruction in GFL/GSL</i>	6	PF	Aufbau	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, - theoretische Grundlagen und zentrale Konzepte der Wortschatzvermittlung im DaFZ-Kontext darzulegen und unterschiedliche methodische Ansätze kritisch zu vergleichen. - Strategien und Verfahren zur Vermittlung, zur Festigung und zum selbstständigen Lernen von Wortschatz lernzielorientiert auszuwählen und didaktisch zu begründen. - im Rahmen von Micro-Teaching eigene Unterrichtssequenzen zur Wortschatzarbeit zu gestalten und auf Grundlage kollegialer Rückmeldungen und fachlicher Kriterien kritisch zu evaluieren.	keine	Modulprüfung: schriftliche Ausarbeitung eines Micro-Teachings (10-12 Seiten), Bearbeitungszeit 4 Wochen
Kommunikative Fertigkeiten DaFZ <i>Communicative Competence in GFL/GSL</i>	6	PF	Aufbau	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, - didaktisch-methodische Prinzipien zur Förderung der rezeptiven (Hör- und Leseverstehen) sowie produktiven Fertigkeiten (mündlicher und schriftlicher Ausdruck) darzulegen und kontextgebunden im DaFZ-Unterricht umzusetzen. - kommunikativ und handlungsorientiert ausgerichteten DaFZ-Unterricht	keine	Modulprüfung: a) Klausur (60-90 Minuten) oder b) schriftliche Ausarbeitung eines Referats (10-12 Seiten),



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl. -grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraus- setzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				zielgruppenspezifisch zu konzipieren und didaktisch zu begründen, auch unter der Berücksichtigung der Bedürfnisse nicht- bzw. gering-literalisierter Lernender. - geeignete Inhalte, Übungen und Aufgaben zur Förderung sprachlicher Fertigkeiten zu entwickeln bzw. auszuwählen und diese lernzielgerecht in didaktische Szenarien einzubetten.		Bearbeitungs- zeit 4 Wochen
Phonetik und Aussprachevermittlung DaFZ <i>Phonetics and Pronunciation Instruction in GFL/GSL</i>	6	PF	Aufbau	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, - phonologische Kategorien und phonetische Merkmale von Vokalen, Konsonanten und Suprasegmentalia in ihrer Bedeutung für den Erwerb des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache zu beschreiben. - das phonetische Zeicheninventar der International Phonetic Association (IPA) anzuwenden. - Ausspracheschwierigkeiten von DaFZ-Lernenden zu erkennen, Lösungsansätze zu entwickeln und in unterschiedlichen Lernkontexten didaktisch umzusetzen.	keine	Modulprüfung: Klausur (60-90 Minuten)
Literaturdidaktik DaFZ	6	PF	Aufbau	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage,	keine	Modulprüfung: a) schriftliche Ausarbeitung

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl. -grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraus- setzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>Teaching Literature in GFL/GSL</i>				- didaktisch-methodische Prinzipien für den Unterricht mit literarischen Themen zu entwickeln. - Beurteilungskriterien zur Analyse und Auswahl literarischer Texte anzuwenden. - Unterrichtskonzepte mit literarischen Texten zu entwickeln und entsprechenden Unterricht zu planen und durchzuführen.		eines Micro- Teachings (10- 12 Seiten), Bearbeitungs- zeit 4 Wochen <i>oder</i> b) Klausur (60-90 Minuten)
Unterrichtsplanung DaFZ <i>Lesson Planning in GFL/GSL</i>	6	PF	Praxis	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, - Kriterien für die Erstellung von Unterrichtskonzepten differenziert zu beurteilen und umzusetzen. - Unterricht gezielt und strukturiert zu planen und Lehrmaterialien für den eigenen Unterricht zu entwickeln. - Unterrichtsschritte und -progression didaktisch-methodisch zu begründen.	keine	Modulprüfung: schriftliche Ausarbeitung eines Unterrichtskonzept es (10-12 Seiten, zzgl. Anhang) Bearbeitungszeit 4 Wochen
Unterrichtspraktikum DaFZ <i>Teaching Internship in GFL/GSL</i>	6	PF	Praxis	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, - Kriterien für die Erstellung von Unterrichtskonzepten differenziert zu beurteilen und umzusetzen. - Unterricht gezielt, strukturiert und kritisch zu beobachten.	Bestehen des Moduls Unterrichts- planung	Modulprüfung: Praktikumsbericht (15-20 Seiten, zzgl. Anhang) Bearbeitungszeit 4 Wochen

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl. -grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraus- setzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				- Unterricht zu planen und Lehrmaterialien für den eigenen Unterricht zu entwickeln. - zielgruppenadäquat Unterricht durchzuführen und flexibel auf die entstehenden Herausforderungen zu reagieren. - den eigenen/fremden Unterricht und die eigene/fremde Rolle als Lehrkraft zu reflektieren.		
Unterrichtsinteraktion DaFZ <i>Classroom Interaction in GFL/GSL</i>	6	PF	Praxis	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, - Interaktionsprozesse im DaFZ-Unterricht systematisch zu beobachten, zu beschreiben und zu analysieren. - fremde (und eigene) unterrichtliche Kommunikationsmuster kritisch zu beurteilen. - Merkmale sprachbewusster und lernförderlicher unterrichtlicher Interaktion zu erkennen und hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu reflektieren.	keine	Modulprüfung: schriftliche Ausarbeitung einer Fallanalyse (10-12 Seiten), Bearbeitungszeit 4 Wochen
Empirische Forschung DaFZ <i>Empirical Research in GFL/GSL</i>	6	PF	Vertiefung	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, - Gütekriterien empirischer Forschungsdesigns zu beschreiben und kritisch zu reflektieren. - aktuelle Studien im Bereich der empirischen Forschung zu rezipieren, zu analysieren und daran anknüpfend eigene Forschungsfragen zu entwickeln.	keine	Modulprüfung: Forschungsbericht (10-12 Seiten, zzgl. Anhang), Bearbeitungszeit 4 Wochen

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl. -grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraus- setzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				- mit Ansätzen Forschenden Lernens spezifische Aspekte der empirischen DaFZ-Forschung eigenständig zu untersuchen und dabei geeignete Erhebungs- und Auswertungsverfahren einzusetzen. - Forschungsergebnisse adressatengerecht darzustellen und methodische Grenzen kritisch zu beurteilen.		
Internationale Bildungskooperation DaFZ <i>International cooperation in GFL/GSL</i>	6	PF	Vertie- fung	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, - Ziele, Akteure und Strukturen internationaler Bildungskooperationen im DaFZ-Kontext zu analysieren und einzuordnen. - internationale Kooperationsprojekte im Bereich DaFZ eigenständig zu planen, durchzuführen, zu dokumentieren und im Hinblick auf Zielsetzungen, Herausforderungen und Gelingensbedingungen kritisch zu evaluieren. - Kommunikations- und Handlungskompetenzen in internationalen Bildungsprojekten theoriegeleitet zu beschreiben, in authentischen Kooperationsprozessen selbst zu entwickeln und erfahrungsbasiert zu reflektieren.	keine	Modulprüfung: Projektbericht (10-12 Seiten, zzgl. Anhang), Bearbeitungszeit 4 Wochen

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl. -grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraus- setzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Digitale Medien und KI DaFZ <i>Digital Media and AI in GFL/GSL</i>	6	WP	Profil	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, - digitale und KI-gestützte Tools im Kontext des DaFZ-Unterrichts hinsichtlich ihres didaktischen Potenzials, ihrer Grenzen und ihrer Auswirkungen auf Lernprozesse kritisch zu analysieren und reflektiert einzusetzen. - eigene medienpädagogische Kompetenzen weiterzuentwickeln, um mediengestützte Lehr-Lern-Arrangements adressatengerecht, lernzielorientiert und verantwortungsbewusst zu gestalten.	keine	Modulprüfung: a) Präsentation mit angeleiteter Praxisphase (60 Minuten) <i>oder</i> b) Konzeption eines medien-gestützten Unterrichtsszenarios (10-12 Seiten, zzgl. Anhang), Bearbeitungszeit 4 Wochen <i>oder</i> c) Portfolio (10-12 Seiten, zzgl. Anhang), Bearbeitungszeit 4 Wochen

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl. -grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraus- setzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Lehrmaterialanalyse und -erstellung DaFZ <i>Analysis and Development of Teaching Materials in GFL/GSL</i>	6	WP	Profil	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, - Kriterien für die Analyse aller Bestandteile von Lehrwerken sowie ihrer Funktionalität darzulegen und anzuwenden. - Lehr- und Lernmaterial kritisch zu beurteilen und zielgruppenadäquat für unterschiedliche DaFZ-Lernkontexte zu erstellen.	keine	Modulprüfung: Erstellung von eigenem Lehrmaterial mit didaktischer Begründung (10-12 Seiten, zzgl. Anhang), Bearbeitungszeit 4 Wochen
Alphabetisierung DaFZ <i>Literacy Development in GFL/GSL</i>	6	WP	Profil	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, - Grundlagen der Alphabetisierungsarbeit angemessen zu beschreiben. - Lerninhalte für Geflüchtete und gering oder nicht alphabetisierte Lernende zielgruppenadäquat aufzubereiten. - geeignete Alphabetisierungsmethoden zielgruppenadäquat für den Schriftspracherwerb und deren Vermittlung auszuwählen. - Lehr- und Lernmaterialien für die Alphabetisierung kritisch zu analysieren und auszuwählen.	keine	Modulprüfung: a) Präsentation mit angeleiteter Praxisphase (60 Minuten) oder b) Klausur (60-90 Minuten)

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl. -grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraus- setzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Fach- und sprachenintegriertes Lernen DaFZ <i>Content and Language Integrated Learning in GFL/GSL</i>	6	WP	Profil	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, - besondere Herausforderungen im Unterricht mit sprachlich und kulturell heterogenen Lerngruppen zu beschreiben. - methodisch-didaktische Grundlagen des sprachsensiblen Fachunterrichts zu formulieren. - die sprachlichen Anforderungen des Fachunterrichts auf der Wort-, Satz- und Textebene zu beschreiben. - binnendifferenzierende Materialien zu erstellen, die die besonderen bildungs- und fachsprachlichen Herausforderungen für gering oder nicht literarisierte Lernende berücksichtigen.	keine	Modulprüfung: a) schriftliche Ausarbeitung eines Referats mit (10-12 Seiten), Bearbeitungszeit 4 Wochen oder b) Hausarbeit (10-12 Seiten), Bearbeitungszeit 4 Wochen oder c) mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung
Studium International I <i>International Studies I</i>	6	WP	Profil	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, - sprach- und kulturwissenschaftliche sowie fremdsprachendidaktische Fragestellungen im internationalen Kontext zu reflektieren.	keine	Modulprüfung: a) mündliche Präsentation (30 Minuten) oder



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl. -grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraus- setzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				- in einer (neuen) Fremdsprache alltagssprachlich kompetent zu kommunizieren. - Sozial- und Handlungskompetenz in international geprägten Arbeitsgruppen und Lernumgebungen zu verknüpfen.		b) Hausarbeit (ca. 8-10 Seiten), Bearbeitungszeit 2 Wochen <i>oder</i> c) Klausur (90 Minuten)
Studium International II <i>International Studies II</i>	6	WP	Profil	Aufbauend auf das Studium International I sind Studierende nach Abschluss des Moduls in der Lage, - sprach- und kulturwissenschaftliche sowie fremdsprachendidaktische Fragestellungen im internationalen Kontext wissenschaftlich fundiert zu reflektieren und zu kommunizieren. - in einer (neuen) Fremdsprache wissenschaftssprachlich kompetent zu kommunizieren. - Sozial- und Handlungskompetenz in international geprägten Arbeitsgruppen und Lernumgebungen zu verknüpfen und handlungsorientiert umzusetzen.	keine	Modulprüfung: a) mündliche Präsentation (30 Minuten) <i>oder</i> b) Hausarbeit (ca. 8-10 Seiten), Bearbeitungszeit 2 Wochen <i>oder</i> c) Klausur (90 Minuten)
Abschlussprüfung <i>Final Examination</i>	30	PF	Ab- schluss	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, - innovative Forschungsfragen eigenständig zu entwickeln und unter Anwendung fachlicher und	erfolgreicher Abschluss von Modulen im Umfang	Zwei Modulteilprüfungen: a) Masterarbeit (ca. 60 Seiten),



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl. -grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraus- setzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				methodischer Kompetenzen systematisch eine wissenschaftliche Arbeit zu planen, durchzuführen und kritisch zu diskutieren. - Fachliteratur zu recherchieren, zu rezipieren und zielgerichtet in den Forschungsprozess einzubeziehen. - geeignete Forschungsmethoden auszuwählen, einzusetzen und analytisch zu reflektieren. - den Forschungsprozess transparent zu kommunizieren und kollegial zu reflektieren - die Masterarbeit wissenschaftssprachlich angemessen zu präsentieren, fachlich fundiert zu diskutieren und kritisch in den aktuellen Forschungskontext einzubetten.	von mindestens 48 LP	Bearbeitungs- zeit 5 Monate, 24 LP <i>und</i> b) Disputation (60 Minuten, 6 LP)

* Verwendete Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil

Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Alternativ oder ergänzend können Angebote aus dem Studienbereich Marburg Skills gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangwebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.

Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

Nachfolgende Module sind Angebote aus der Lehreinheit Germanistik und verwendbar für den Profilbereich C: Linguistik (Wahlpflicht), 12 LP.

Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
MA Neuro- und Patholinguistik	Mehrsprachigkeit	6
MA Diskurs - Rhetorik - Argumentation	Wissenschaftskommunikation	6
MA Diskurs - Rhetorik - Argumentation	Kernkonzepte der Diskurslinguistik	6

Nachfolgendes Modul ist ein Angebot aus der Lehreinheit Schulpädagogik und verwendbar für den Profilbereich B: Sprachbildung in der Migrationsgesellschaft (Wahlpflicht), 12 LP.

Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Lehramt an Gymnasien: Bildungswissenschaften	Sprachenverhältnisse in der Migrationsgesellschaft	6

Anlage 4: Exportmodulliste

Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebseite gemäß § 6 veröffentlicht.

§ 1 Export curricularer Module in andere Studiengänge

Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen Studiengang bzw. deren Studiengängen diese Module wählbar sind.

Grundwissen DaFZ <i>Foundations of GLF/GSL</i>
Grammatik und Grammatikvermittlung DaFZ <i>Grammar and Teaching Grammar in GFL/GSL</i>
Angewandte Linguistik DaFZ <i>Applied Linguistics in GFL/GSL</i>
Kulturreflexives Lernen DaFZ <i>Cultural Reflective Learning in GFL/GSL</i>

Wortschatzerwerb und -vermittlung DaFZ <i>Vocabulary Acquisition and Instruction in GFL/GSL</i>
Kommunikative Fertigkeiten DaFZ <i>Communicative Competence in GFL/GSL</i>
Phonetik und Aussprachevermittlung DaFZ <i>Phonetics and Teaching Pronunciation in GFL/GSL</i>
Literaturdidaktik DaFZ <i>Teaching Literature in GLF/GSL</i>
Unterrichtsplanung DaFZ <i>Lesson Planning in GFL/GSL</i>
Unterrichtsinteraktion DaFZ <i>Classroom Interaction in GLF/GSL</i>
Unterrichtspraktikum DaFZ <i>Teaching Internship in GFL/GSL</i>
Empirische Forschung DaFZ <i>Empirical Research in GFL/GSL</i>
Internationale Bildungskooperation DaFZ <i>International Cooperation in GLF/GSL</i>
Digitale Medien und KI DaFZ <i>Digital Media and AI in GFL/GSL</i>
Lehrmaterialanalyse und -erstellung DaFZ <i>Analysis and Development of Teaching Materials in GFL/GSL</i>
Alphabetisierung DaFZ <i>Literacy Development in GFL/GSL</i>

Fach- und sprachenintegriertes Lernen DaFZ <i>Content and Language Integrated Learning in GFL/GSL</i>
Studium International I <i>International Studies I</i>
Studium International II <i>International Studies II</i>

§ 2 Spezifische Exportmodule für andere Studiengänge

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Grundwissen DaFZ Incomers <i>Foundations of GLF/GSL Incomers</i>	6	PF	Basis	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, - unterschiedliche Bestandteile, Theorien, aktuelle Tendenzen und Forschungsschwerpunkte des Fachs differenziert zu beschreiben. - grundlegende didaktische Prinzipien und methodische Herangehensweisen in ihrer historischen und aktuellen Bedeutung kritisch zu reflektieren.	Status/Abschlussart Austauschstudierende oder Austauschstudierender (Incoming) Deutschkenntnisse im Umfang der DSH 2 Studierende oder Studierender in einem Master- oder Lehramtsstudiengang Germanistik	Modulprüfung: Klausur (60-90 Minuten)



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Grammatik und Grammatikvermittlung g DaFZ Incomers <i>Grammar and Teaching Grammar in GFL/GSL Incomers</i>	6	PF	Basis	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, - ausgewählte deutsche Grammatikphänomene linguistisch angemessen zu beschreiben. - spezielle grammatische Schwierigkeiten für DaFZ- Lernende zu erkennen und zu erklären. - zielgruppenadäquaten Grammatikunterricht zu planen und didaktisch sinnvoll durchzuführen.	Status/Abschlussart Austauschstudierende oder Austauschstudierender (Incoming) Deutschkenntnisse im Umfang der DSH 2 Studierende oder Studierender in einem Master- oder Lehramtsstudiengang Germanistik	Studienleistung: Micro-Teaching Modulprüfung: Klausur (60-90 Minuten)
Kulturreflexives Lernen DaFZ Incomers <i>Cultural Reflective Learning in GFL/GSL Incomers</i>	6	PF	Basis	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, - aktuelle kulturwissenschaftliche Ansätze und Theorien kritisch zu reflektieren. - einen Überblick über die vorhandenen kulturbezogenen Materialien zu geben und diese kritisch zu beurteilen sowie zielgruppenadäquat auszuwählen. - kulturreflexiven Unterricht nach aktuellen	Status/Abschlussart Austauschstudierende oder Austauschstudierender (Incoming) Deutschkenntnisse im Umfang der DSH 2 Studierende oder Studierender in einem Master- oder Lehramtsstudiengang Germanistik	Modulprüfung: a) Klausur (60-90 Minuten) oder b) schriftliche Ausarbeitung eines Referats (10-12 Seiten), Bearbeitungszeit 4 Wochen



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				kulturwissenschaftlichen Erkenntnissen und didaktischen Ansätzen zu konzipieren und in die Sprachvermittlung zu integrieren.		
Wortschatzerwerb und -vermittlung DaFZ Incomers <i>Vocabulary Acquisition and Instruction in GFL/GSL Incomers</i>	6	PF	Aufbau	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, - theoretische Grundlagen und zentrale Konzepte der Wortschatzvermittlung im DaFZ-Kontext darzulegen und unterschiedliche methodische Ansätze kritisch zu vergleichen. - Strategien und Verfahren zur Vermittlung, zur Festigung und zum selbstständigen Lernen von Wortschatz lernzielorientiert auszuwählen und didaktisch zu begründen. - im Rahmen von Micro-Teaching eigene Unterrichtssequenzen zur Wortschatzarbeit zu gestalten und auf Grundlage kollegialer Rückmeldungen und fachlicher Kriterien kritisch zu evaluieren.	Status/Abschlussart Austauschstudierende oder Austauschstudierender (Incoming) Deutschkenntnisse im Umfang der DSH 2 Studierende oder Studierender in einem Master- oder Lehramtsstudiengang Germanistik	Modulprüfung: schriftliche Ausarbeitung eines Micro-Teachings (10-12 Seiten), Bearbeitungszeit 4 Wochen



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Kommunikative Fertigkeiten DaFZ Incomers <i>Communicative Competence in GFL/GSL Incomers</i>	6	PF	Aufbau	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, - didaktisch-methodische Prinzipien zur Förderung der rezeptiven (Hör- und Leseverstehen) sowie produktiven Fertigkeiten (mündlicher und schriftlicher Ausdruck) darzulegen und kontextgebunden im DaFZ-Unterricht umzusetzen. - kommunikativ und handlungsorientiert ausgerichteten DaFZ-Unterricht zielgruppenspezifisch zu konzipieren und didaktisch zu begründen, auch unter der Berücksichtigung der Bedürfnisse nicht- bzw. gering-literalisierter Lernender. - geeignete Inhalte, Übungen und Aufgaben zur Förderung sprachlicher Fertigkeiten zu entwickeln bzw. auszuwählen und diese lernzielgerecht in didaktische Szenarien einzubetten.	Status/Abschlussart Austauschstudierende oder Austauschstudierender (Incoming) Deutschkenntnisse im Umfang der DSH 2 Studierende oder Studierender in einem Master- oder Lehramtsstudiengang Germanistik	Modulprüfung: a) Klausur (60-90 Minuten) <i>oder</i> b) schriftliche Ausarbeitung eines Referats (10-12 Seiten), Bearbeitungszeit 4 Wochen

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Phonetik und Aussprachevermittlung g DaFZ Incomers <i>Phonetics and Teaching Pronunciation in GFL/GSL Incomers</i>	6	PF	Aufbau	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, - phonologische Kategorien und phonetische Merkmale von Vokalen, Konsonanten und Suprasegmentalia in ihrer Bedeutung für den Erwerb des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache zu beschreiben. - das phonetische Zeicheninventar der International Phonetic Association (IPA) anzuwenden. - Ausspracheschwierigkeiten von DaFZ-Lernenden zu erkennen, Lösungsansätze zu entwickeln und in unterschiedlichen Lernkontexten didaktisch umzusetzen.	Status/Abschlussart Austauschstudierende oder Austauschstudierender (Incoming) Deutschkenntnisse im Umfang der DSH 2 Studierende oder Studierender in einem Master- oder Lehramtsstudiengang Germanistik	Modulprüfung: Klausur (60-90 Minuten)
Literaturdidaktik DaFZ Incomers <i>Teaching Literature in GLF/GSL Incomers</i>	6	PF	Aufbau	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, - didaktisch-methodische Prinzipien für den Unterricht mit literarischen Themen zu entwickeln.	Status/Abschlussart Austauschstudierende oder Austauschstudierender (Incoming) Deutschkenntnisse im Umfang der DSH 2	Modulprüfung: a) schriftliche Ausarbeitung eines Micro-Teachings (10- 12 Seiten), Bearbeitungszeit 4 Wochen <i>oder</i> b) Klausur (60-90 Minuten)



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				- Beurteilungskriterien zur Analyse und Auswahl literarischer Texte anzuwenden. - Unterrichtskonzepte mit literarischen Texten zu entwickeln und entsprechenden Unterricht zu planen und durchzuführen.	Studierende oder Studierender in einem Master- oder Lehramtsstudiengang Germanistik	
Unterrichtsplanung DaFZ Incomers <i>Lesson Planning in GFL/GSL Incomers</i>	6	PF	Praxis	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, - Kriterien für die Erstellung von Unterrichtskonzepten differenziert zu beurteilen und umzusetzen. - Unterricht gezielt und strukturiert zu planen und Lehrmaterialien für den eigenen Unterricht zu entwickeln. - Unterrichtsschritte und -progression didaktisch-methodisch zu begründen.	Status/Abschlussart Austauschstudierende oder Austauschstudierender (Incoming) Deutschkenntnisse im Umfang der DSH 2 Studierende oder Studierender in einem Master- oder Lehramtsstudiengang Germanistik	Modulprüfung: schriftliche Ausarbeitung eines Unterrichtskonzeptes (10-12 Seiten, zzgl. Anhang), Bearbeitungszeit 4 Wochen
Unterrichtspraktikum DaFZ Incomers <i>Teaching Internship in GFL/GSL Incomers</i>	6	PF	Praxis	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, - Kriterien für die Erstellung von Unterrichtskonzepten differenziert zu beurteilen und umzusetzen.	Status/Abschlussart Austauschstudierende oder Austauschstudierender (Incoming)	Modulprüfung: Praktikumsbericht (15-20 Seiten, zzgl. Anhang), Bearbeitungszeit 4 Wochen

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				- Unterricht gezielt, strukturiert und kritisch zu beobachten. - Unterricht zu planen und Lehrmaterialien für den eigenen Unterricht zu entwickeln. - zielgruppenadäquat Unterricht durchzuführen und flexibel auf die entstehenden Herausforderungen zu reagieren. den eigenen/fremden Unterricht und die eigene/fremde Rolle als Lehrkraft zu reflektieren.	Deutschkenntnisse im Umfang der DSH 2 Studierende oder Studierender in einem Master- oder Lehramtsstudiengang Germanistik	
Unterrichtsinteraktion DaFZ Incomers <i>Classroom Interaction in GLF/GSL Incomers</i>	6	PF	Praxis	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, - Interaktionsprozesse im DaFZ-Unterricht systematisch zu beobachten, zu beschreiben und zu analysieren. - fremde (und eigene) unterrichtliche Kommunikationsmuster kritisch zu beurteilen. - Merkmale sprachbewusster und lernförderlicher unterrichtlicher	Status/Abschlussart Austauschstudierende oder Austauschstudierender (Incoming) Deutschkenntnisse im Umfang der DSH 2 Studierende oder Studierender in einem Master- oder Lehramtsstudiengang Germanistik	Modulprüfung: schriftliche Ausarbeitung einer Fallanalyse (10-12 Seiten), Bearbeitungszeit 4 Wochen

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				Interaktion zu erkennen und hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu reflektieren.		
Fach- und sprachenintegriertes Lernen DaFZ Incomers <i>Content and Language Integrated Learning in GFL/GSL Incomers</i>	6	WP	Profil	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, - besondere Herausforderungen im Unterricht mit sprachlich und kulturell heterogenen Lerngruppen zu beschreiben. - methodisch-didaktische Grundlagen des sprachsensiblen Fachunterrichts zu formulieren. - die sprachlichen Anforderungen des Fachunterrichts auf der Wort-, Satz- und Textebene zu beschreiben. - binnendifferenzierende Materialien zu erstellen, die die besonderen bildungs- und fachsprachlichen Herausforderungen für gering oder nicht literarisierte Lernende berücksichtigen.	Status/Abschlussart Austauschstudierende oder Austauschstudierender (Incoming) Deutschkenntnisse im Umfang der DSH 2 Studierende oder Studierender in einem Master- oder Lehramtsstudiengang Germanistik	Modulprüfung: a) schriftliche Ausarbeitung eines Referats mit (10-12 Seiten), Bearbeitungszeit 4 Wochen <i>oder</i> b) Hausarbeit (10-12 Seiten), Bearbeitungszeit 4 Wochen <i>oder</i> c)mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Empirische Forschung DaFZ Incomers <i>Empirical Research in GFL/GSL Incomers</i>	6	PF	Vertie- fung	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, - Gütekriterien empirischer Forschungsdesigns zu beschreiben und kritisch zu reflektieren. - aktuelle Studien im Bereich der empirischen Forschung zu rezipieren, zu analysieren und daran anknüpfend eigene Forschungsfragen zu entwickeln. - mit Ansätzen Forschenden Lernens spezifische Aspekte der empirischen DaFZ-Forschung eigenständig zu untersuchen und dabei geeignete Erhebungs- und Auswertungsverfahren einzusetzen. - Forschungsergebnisse adressatengerecht darzustellen und methodische Grenzen kritisch zu beurteilen.	Status/Abschlussart Austauschstudierende oder Austauschstudierender (Incoming) Deutschkenntnisse im Umfang der DSH 2 Studierende oder Studierender in einem Master- oder Lehramtsstudiengang Germanistik	Modulprüfung: Forschungsbericht (10-12 Seiten, zzgl. Anhang, Bearbeitungszeit 4 Wochen)